

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen (VES-EWS) des Marktes Allersberg

**(zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 02.04.2025
enthält alle Änderungen)**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Allersberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt Allersberg erhebt einen Beitrag zur Deckung seines anteiligen Investitionsaufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung, aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderats vom **12.06.2023** durch folgende Maßnahmen:

- 1) Abwasseranlage Allersberg – Verbundkanal Ortsteil Altenfelden – Anschluss an die Kläranlage Roth
- 2) Abwasseranlage Allersberg – Verbundkanal Ortsteil Ebenried – Anschluss an die Kläranlage Roth
- 3) Abwasseranlage Allersberg – Verbundkanal Ortsteil Eppersdorf – Anschluss an die Kläranlage Roth

Die Maßnahmen 1 mit 3 werden mit Anlage 1 zur Satzung erläutert.

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt des Marktes Allersberg niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, die aber Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Allersberg schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6 **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von **100 v. H.** des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **1.853.860,52 €**

geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche **0,34 €**

b) pro m² Geschoßfläche **0,81 €**.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 **Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a **Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Allersberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 10.07.2023

Horndasch

1. Bürgermeister